

BGer 5A_1019/2015 vom 24. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1019_2015

FR: TF 5A_1019/2015 du 24 décembre 2015

IT: TF 5A_1019/2015 del 24 dicembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_1019/2015

Urteil vom 24. Dezember 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

1. B. _____,

2. C. _____,

3. Versicherung D. _____ AG,

Beschwerdegegner,

Betriebsamt Zürich 10.

Gegenstand

Pfändungsankündigung etc.,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss und das Urteil vom 10. November 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs).

Nach Einsicht

in die (als Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG entgegengenommene) Eingabe u.a. gegen den Beschluss und das Urteil vom 10. November 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich

(II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs),

in Erwägung,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des Beschlusses und des Urteils vom 10. November 2015 hinausgehen,

dass sodann Beschwerden nach Art. 72 ff. BGG gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen innert 10 Tagen nach der Eröffnung des kantonalen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post zu übergeben sind (Art. 100 Abs. 2 lit. a, 48 Abs. 1 BGG),

dass der Beschluss und das Urteil des Obergerichts vom 10. November 2015 dem Beschwerdeführer am 16. November 2015 eröffnet worden sind,

dass der Beschwerdeführer die Beschwerde an das Bundesgericht erst am 22. Dezember 2015 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist der Post übergeben hat,

dass sich somit die Beschwerde als verspätet und daher als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist,

dass im Übrigen auf die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG auch deshalb nicht einzutreten wäre, weil sie einerseits den Begründungsanforderungen der Art. 42 Abs. 2 sowie Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügt und weil sie andererseits missbräuchlich ist (Art. 42 Abs. 7 BGG),

dass das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt Zürich 10 und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 24. Dezember 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.